Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alfeld, Moringen, Göttingen und Uslar, S. 17. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 18.

(Nr. 9259.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alfeld, Moringen, Göttingen und Uslar. Vom 1. März 1888.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Alfeld gehörigen Bezirk der Stadtgemeinde Alfeld,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Moringen gehörigen Bezirk der Gemeinde Espol,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Göttingen gehörigen Bezirke der Gemeinden Eddigehausen und Settmarshausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Uslar gehörigen Bezirke der Gemeinden Allershausen, Bollensen und Lauenförde, der selbständigen Gutsbezirke Bodenfelde Forst, Knobben-Delliehausen, Steimke und Winnefeld-Würrigsen, sowie für diejenigen Grundstücke, welche früher zum selbständigen Gutsbezirk Schoningen Forst gehörten, jedoch neuerlich den Gemeinden Delliehausen und Dinkelhausen zugetheilt sind,

am 1. April 1888 beginnen soll.

Berlin, den 1. März 1888.

Der Justizminister.
Friedberg.

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1888.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Dezember 1887, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Nimptsch erbauten Chausseen: 1) von der Jordansmühl-Zobtener Kreischaussee bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Groß-Sägewitz, 2) von der Karzen-Pudigau-Petrigauer Kreischaussee bei Manze nach Grünhartau, 3) von der Reichenbach-Strehlener Provinzialchaussee bei Ober-Panthenau bis zur Jordansmühl-Zobtener Kreischaussee, 4) von Prauß bis Heidersdorf, 5) von der Silbitz-Stachau-Dauchwitzer Kreischaussee bei Roth-Neudorf nach Reichau, 6) von der Breslau-Glatz-Mittelwalder Provinzialchaussee bis zum Bahnhofe Nimptsch und 7) von der Breslau-Glatz-Mittelwalder Provinzialchaussee bis zur Bahnhaltestelle Pristram, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1888 Nr. 4 S. 25, ausgegeben den 27. Januar 1888;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Januar 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schleich im Landkreise Trier bezüglich der zum Bau eines neuen Weges von Schleich nach dem dortigen Gemeindewalde erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 4 S. 31, ausgegeben den 27. Januar 1888;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Januar 1888, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Grottkau für die von demselben zu bauende Chaussee von Kamnig nach Lindenau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 5 S. 42, ausgegeben den 3. Februar 1888;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 23. Januar 1888 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadtgemeinde Ostrowo im Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 9 S. 61, ausgegeben den 28. Februar 1888.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.